



Vorsitzender
N.N.

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 06.07.2023

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin Zur Zweiten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II im Land Berlin

Der Landesschulbeirat Berlin hatte in seiner Sitzung am 17. Mai 2023 den Entwurf zur oben benannten VO zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Dr. Heesen und Herr Klingbeil erläuterten auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Der Landesschulbeirat sieht viele erfreuliche Aspekte in dem vorgestellten Entwurf. Es ergaben sich aus der Diskussion einige Fragen, die in der Folge benannt werden und deren Antworten mit aufgeführt werden. Diese sind zum besseren Verständnis mit angegeben.

Positiv möchten wir festhalten, dass die starre 6 Wochen Regelung für das vierte Semester aufgeweicht wurde. Unterschiedliche Aspekte (Erkrankung von Lehrkräften oder Schülern) können dazu führen, dass die Zeit nicht eingehalten werden kann. Es kann dennoch sein, dass eine Benotung der Leistung möglich ist, dies ist durch die Öffnung erreicht worden.

Des Weiteren erhielten wir folgende Zuarbeit von Herrn Körner.

Während der Sitzung fand u.a. die Anhörung zum Entwurf der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) statt. In der Anhörung konnten **keine pädagogischen Aussagen** zum Thema Neufassung § 22 (1) Satz 2 getroffen werden.

Diese wurden daraufhin entsprechend der Vereinbarungen während der Sitzung schriftlich per E-Mail am 22.05.2023 über die Geschäftsstelle eingereicht.

Thema meiner Nachfrage:

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO)
§ 22 (1) Satz 2 - **neuer Satz (Eingrenzung der freiwilligen Wiederholung)**

a) Welche pädagogischen Aspekte zum Thema Wiederholen wurden bei der Neufassung (Entwurf) beachtet und zugrunde gelegt?

b) Das Verweilen in der SAPH ist davon nicht betroffen?

konkret: Dieses Verweilen wird nicht auf die Schuljahre angerechnet.

c) Welche Möglichkeiten gibt es, auch in der SEK I ggf. ein Jahr freiwillig zu wiederholen.

- auf Grund längerer Krankheit

- durch Gründe, die die Schülerin/ der Schüler nicht zu verantworten hat. (z.B. familiär, Unfall o.ä.)

d) Sollte auf Grund einer Erkrankung oder einer Situation bereits in der Primarstufe ein Wiederholen notwendig gewesen sein und in der SEK I Stufe erneut eine Situation eingetreten sein, bei der sich die Erziehungsberechtigten mit den Fachlehrerinnen/ Fachlehrern/ der Klassenkonferenz grundsätzlich einig wären, dass eine Wiederholung angezeigt ist, welche grundsätzlichen Ideen/ Vorschläge/ Gedanken hat die SenBJF in solchen Fällen.

e) Gibt es in der Primarstufe und der SEK I Wiederholungen, welche nicht freiwillig sind?

Das Thema (Neufassung Sek I VO §22 (1)) wurde mit dem Schreiben vom 22.06.2023 durch Frau von Bernuth nochmals aufgegriffen.

Der Landesschulbeirat dankt für das Schreiben und nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass nach einer Neubefassung mit dem konkreten Thema der Hausleitung empfohlen wird, diese Änderung zurückzunehmen.

Das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe soll (entsprechend SchulG § 59 (1) und ggf. durch Fördermaßnahmen, Differenzierung und Unterstützung) der Regelfall sein.

Gleichwohl wird es immer wieder Einzelfälle geben, bei denen es ein Wiederholen in der Primarstufe und ggf. in der SEK I erfolgen muss. Wenn eine Situation eingetreten ist, die durch die Schülerin/ den Schüler nicht zu verantworten ist und bei der sich die Erziehungsberechtigten mit der Klassenkonferenz grundsätzlich einig sind, dass eine (ggf. zweite freiwillige) Wiederholung notwendig wird und sinnvoll sein kann, sollte diese aus unserer Sicht auch durch die zuständigen Entscheidungsträger genehmigt werden.

Wir gehen davon aus, dass Entscheidungen aus den o.g. Gründen durch die Schulen und Schulaufsichten im Sinne und möglichst zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler getroffen werden.

Isabella Vogt-Schwarze

Kai Oberbach